



Eigentümerwechsel Grundsteuer

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden bilden die vom Finanzamt erstellten Grundsteuermessbescheide. Diese werden jedoch bei einem Eigentümerwechsel grundsätzlich erst ab dem 1. Januar des auf den Verkauf folgenden Jahres auf den bzw. die neuen Eigentümer umgeschrieben (§ 9 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes).

Bezüglich des Zeitpunktes des Verkaufes ist für das Finanzamt nicht das Datum der notariellen Verbriefung maßgebend, sondern der Tag der Kaufpreiszahlung.

Wir sind daher aus rechtlichen Gründen gezwungen, die Grundsteuer solange noch vom Verkäufer zu verlangen, bis die Grundsteuer vom Finanzamt umgeschrieben wird. Der Verkäufer kann sich jedoch privatrechtlich die Grundsteuer von den Käufern erstatten lassen, soweit der Kaufvertrag eine entsprechende Regelung enthält.

Hausanschrift:
Gewerbepark BWB 29
83052 Bruckmühl

Telefon: Vermittlung (08062) 59-0
Telefax: Hauptamt OG (08062) 59-9010
Bauamt EG (08062) 59-9040
Kasse EG (08062) 59-9030
Steueramt EG (08062) 59-9032

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
meine Volksbank Raiffeisenbank

IBAN DE67 7115 0000 0000 1011 39
BIC BYLADEM1ROS
IBAN DE22 7116 0000 0000 1088 80
BIC GENODEF1VRR

Sprechzeiten:
Mo.–Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Mo. 15:00 - 16:30 Uhr
Do. 15:00 - 18:00 Uhr

E-Mail: rathaus@bruckmuehl.de
Internet: www.bruckmuehl.de